

Gemeinde Straßkirchen

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung „Blumenthal 2“ für eine Teilfläche der Flurnummer 574, Gemarkung Straßkirchen, Gemeinde Straßkirchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Straßkirchen hat am 27.04.2020 in öffentlicher Sitzung die Einbeziehungssatzung „Blumenthal 2“ für eine Teilfläche der Flurnummer 574, Gemarkung Straßkirchen in der Fassung vom 27.03.2020 bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung nebst Anlage wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß **§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)** ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung wird mit der Begründung einschließlich Anlage in der Bauverwaltung der Gemeinde Straßkirchen in der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstraße 1, 94342 Straßkirchen, Zimmer 26 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Einbeziehungssatzung Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

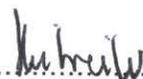
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln

am: 09.07.2020
abgenommen am: 10.08.2020



Straßkirchen, 08.07.2020
Gemeinde Straßkirchen


.....
Dr. Christian Hirtreiter
1. Bürgermeister